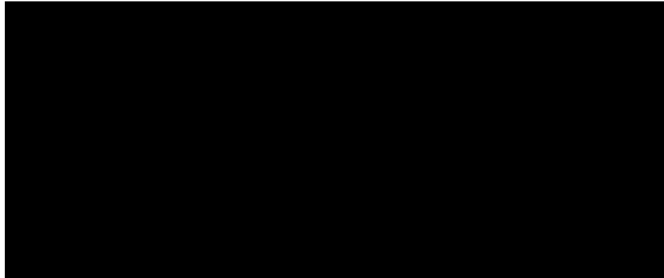


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Otremba

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 10.08.2020

GESCHÄFTSZ. 25-726/002 II#0138

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF IFG-Antrag - Vermittlung bei Anfrage „Gutachten zur Evaluierung des
Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) von Herrn Prof. Dr. Martin
Eifert“ [#187102]**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10.07.2020

Sehr geehrter 

mir liegt nunmehr die Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vor.

Die darin vorgetragene Begründung für die (derzeitige) Ablehnung Ihres Antrags ist aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht plausibel und nicht zu beanstanden.

Das antragsgegenständliche Gutachten soll dem für den Deutschen Bundestag zu erstellenden Evaluationsbericht unverändert beigelegt werden und wird bei der Erstellung als wesentliche Erkenntnisquelle verwendet.

Die Veröffentlichung des Evaluationsberichts ist für den Anfang des Monats Oktober 2020 geplant. Das Gutachten ist aufgrund der Verwendung als Sammlung der maßgeblichen Aspekte –auch im Hinblick auf zu treffende Maßnahmen der Bundesregierung– und des besonderen Inhalts so eng mit dem Entscheidungsprozess verbunden, dass das Gutachten unmittelbar der Entscheidungsvorbereitung dient. Der Inhalt des Evaluationsberichts muss sich schon dem Begriff nach auf eine auswertbare Grundlage, hier das Gutachten, beziehen.

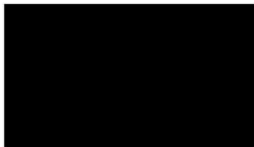


Es ist nachvollziehbar, dass ein Informationszugang, und damit eine Veröffentlichung des Gutachtens, vor der Veröffentlichung des Evaluationsberichts zu einer öffentlichen Diskussion über Teile des Gutachtens führen dürfte. Die unvoreingenommene und ungestörte Arbeit an und die Abstimmung über den Evaluationsbericht wäre hierdurch beeinträchtigt. Es ist nicht fernliegend, dass eine vorangehende öffentliche Diskussion das Ergebnis des Evaluationsberichts entwerten würde.

Ich werde das BMJV über meine Einschätzung in Kenntnis setzen. Zudem werde ich deutlich zum Ausdruck bringen, dass es sich aufgrund der besonderen Umstände um einen Einzelfall handelt, der nicht verallgemeinert werden kann, und grundsätzlich § 4 Abs. 2 IFG auf Gutachten Anwendung findet.

Das BMJV hat ferner mitgeteilt, dass das juristische Gutachten auf der Telemedienseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht werde, sobald der Evaluationsbericht dem Deutschen Bundestag zugeleitet wurde. Dies dürfte Anfang des Monats Oktober 2020 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.